

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER  
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a  
80336 München  
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0  
muenchen@mlk-partner.de



## DER ARBEITGEBER HAFTET DER AGENTUR FÜR ARBEIT NICHT BEI VORSÄTZLICH ODER GROB FAHRLÄSSIG HERBEIGEFÜHRTEM ARBEITSUNFALL

### Worum geht es?

Ein Arbeitnehmer war durch ein Dach in die Tiefe gestürzt und hatte sich dabei so schwer verletzt, dass er seinen Beruf nicht mehr ausüben konnte. Sein Arbeitsverhältnis war durch ordentliche Kündigung des Arbeitgebers wirksam beendet worden. Die Agentur für Arbeit verlangte vom Arbeitgeber die Erstattung des an den Arbeitnehmer geleisteten Arbeitslosengeldes, weil der Versicherungsfall vom Arbeitgeber zumindest grob fahrlässig herbeigeführt worden sei.



Ist die Bundesagentur ein Sozialversicherungsträger?

### Die Entscheidung:

Nach den §§ 104 bis 107 SGB VII ist die Haftung von Arbeitgebern und von Mitarbeitern, die einen Arbeitsunfall verursachen, gegenüber dem Verletzten und Dritten weitgehend ausgeschlossen. Die so privilegierten Personen haften nur, wenn ihnen selbst im Zusammenhang mit der Herbeiführung des Arbeitsunfalls Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Unfall (Versicherungsfall) herbeiführen, haften den Sozialversicherungsträgern gemäß § 110 SGB VII für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches. Streitig war, ob die Agentur für Arbeit ein anspruchsberechtigter Sozialversicherungsträger im Sinne des § 110 SGB VII sein konnte.

Der Bundesgerichtshof hat dies in seiner Entscheidung vom 17.10.2017 (VI ZR 477/16) verneint.

### Hinweise für die Praxis

Die Entscheidung hat wegen der grundlegenden Versagung einer Anspruchsberechtigung Bedeutung über den entschiedenen Sachverhalt hinaus. Auch wenn der Bundesgerichtshof der Bundesagentur für Arbeit einen Erstattungsanspruch gemäß § 110 SGB VII grundsätzlich abspricht, ist in der Unternehmenspraxis zu beachten, dass bei Arbeitsunfällen neben den eigenen Erstattungsansprüchen der Sozialversicherungsträger (gemäß BGH nur: Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung gemäß § 110 SGB X) auch zu prüfen ist, ob eigene Ansprüche des Schadenersatzberechtigten auf die Sozialversicherungsträger übergehen (§ 116 SGB X). Anders, als nun im Geltungsbereich des § 110 SGB VII vom BGH entschieden, wird die Bundesagentur für Arbeit in § 116 Abs. 10 SGB X ausdrücklich zum Kreis der anspruchsberechtigten Sozialversicherungsträger gezählt. Ein Übergang von Ansprüchen auf die Bundesagentur für Arbeit kommt allerdings regelmäßig nur in fortbestehenden Arbeitsverhältnissen in Betracht; dies insbesondere, wenn die Bundesagentur für Arbeit im Wege der „Gleichwohlgewährung“ Arbeitslosengeld an einen Versicherten leistet, obwohl dessen Arbeitsverhältnis noch nicht rechtswirksam beendet ist.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER  
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a  
80336 München  
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0  
muenchen@mlk-partner.de



## TEILZEITBEGEHREN FORM- UND FRISTGERECHT ABLEHNEN

### Worum geht es?

Eine Arbeitnehmerin hatte zuletzt 51,09 % einer Vollzeitarbeitskraft gearbeitet. Sie beantragte bei ihrem Arbeitgeber eine Verringerung der Arbeitszeit auf 50 % einer Vollzeitarbeitskraft. Streitig war insbesondere, ob diese geringfügige Reduzierung um 0,9 % rechtsmissbräuchlich ist. Der Arbeitgeber lehnte den Antrag daher mit einem formlosen Schreiben ohne Unterschrift ab.

### Das Urteil:

Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 27.06.2017 (9 AZR 368/16) den Arbeitgeber verurteilt, die Mitarbeiterin entsprechend ihres Teilzeitantrages zu beschäftigen. Als Begründung gab das Bundesarbeitsgericht an, der Arbeitgeber habe ihren Antrag nicht formgerecht, das heißt unter Missachtung des Schriftformerfordernisses, abgelehnt. Es wäre eine Unterschrift erforderlich gewesen. Mangels einer wirksamen Ablehnung sei die gesetzlich vorgegebene Fiktion der Reduzierung der Arbeitszeit eingetreten. Unerheblich sei dabei gewesen, dass die geringfügige Reduzierung möglicherweise rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Auch ein rechtsmissbräuchlicher Antrag könne die Verringerungsfiktion auslösen.



Schriftformerfordernis überwindet Rechtsmissbrauch

### Der Praxistipp!

Das Urteil bestätigt einmal mehr, dass bei Ablehnung eines Teilzeitantrags die Formalien eingehalten werden müssen und die Ablehnung des Antrages dem Mitarbeiter schriftlich mit Originalunterschrift quittiert werden muss. Eine Ablehnung des Teilzeitantrages per Kopie, Telefax oder gar per E-Mail erfüllt nach dieser Rechtsprechung die Anforderungen des Gesetzes nicht. Der Arbeitgeber muss sich daher mit solchen Teilzeitanträgen beschäftigen und diese, bei Ablehnungswunsch, formgerecht ablehnen. Dass die Anträge in einem digitalen System zur Antragsbearbeitung gestellt worden sind, ändert daran nicht.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER  
HAHNE PartmbB

Goethestr. 25a  
80336 München  
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0  
muenchen@mlk-partner.de



## DER SICHERHEITSEINBEHALT IST ZWECKGEBUNDEN

### Worum geht es?

Der Insolvenzverwalter des Auftragnehmers macht Restwerklohn von 10.486,40 € für acht in den Jahren 2006 und 2007 abgewickelte Bauvorhaben geltend, in denen der Auftragnehmer für das Gewerk Sanitär und Heizung als Nachunternehmer für den Auftraggeber tätig war. Der offene Werklohn entspricht der Summe der Sicherheitseinbehalte, denen folgende sinngemäße Abrede zu Grunde lag:

„Die Sicherheit dient in dem Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, die Rechte des AG bei Mängeln ... abzusichern“.

Der Auftraggeber erklärte innerhalb des Zeitraums der Verjährung der Mängelansprüche die Aufrechnung der Sicherheitseinbehalte mit Überzahlungsansprüchen aus anderen Bauvorhaben. Der Insolvenzverwalter klagte auf die Zahlung des Werklohns.



Der Sicherheitseinbehalt ist kein Allheilmittel.

### Die Entscheidung des BGH:

Der BGH erklärt in seiner Entscheidung vom 14.09.2017 - VII ZR 3/17, dass die Aufrechnung des Auftraggebers nicht möglich sei. Der Auftragnehmer habe Anspruch auf Zahlung des Sicherheitseinbehaltes. Die Aufrechnung sei durch ein rechtsgeschäftlich vereinbartes Aufrechnungsverbot unwirksam. Die Sicherungsabrede enthalte zwar kein ausdrückliches Aufrechnungsverbot. Dieses ergebe sich aber aus dem Charakter der Sicherungsabrede. Die Sicherheit solle ausschließlich Rechte und Ansprüche aus demselben Vertrag absichern. Andernfalls ergäbe sich ein Wertungswiderspruch zu dem Fall, in dem der Auftragnehmer eine Austauschsicherheit in Form einer Gewährleistungsbürgschaft überreiche. Auch diese sichere nur die Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis.

### Der Praxistipp!

Die Entscheidung entzieht dem Auftraggeber die Verfügungsbefugnis über den Sicherheitseinbehalt, soweit dieser nicht im Zuge des Eintritts des Sicherungsfalles verwertet wird. Wenn der Auftraggeber den (zuvor vereinbarten) Sicherheitseinbehalt nicht im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung beansprucht, sollte der Auftragnehmer den Auftraggeber zu einer Klarstellung über einen Sicherheitseinbehalt bewegen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Auftraggeber nach Ablauf der Verjährungsfrist behauptet, er habe keinen Sicherheitseinbehalt vorgenommen und sei daher nicht daran gehindert, eine Aufrechnung mit Ansprüchen aus anderen Bauvorhaben zu erklären. Offen ist geblieben, ob das vom BGH angenommene Aufrechnungsverbot noch gilt, wenn gegen den Sicherheitseinbehalt nach Ablauf der Verjährungszeit mit nicht gesicherten Ansprüchen die Aufrechnung erklärt wird.

RECHTSANWÄLTE

MUFFLER KITTLER KRIEGER  
HAHNE PartmbBGoethestr. 25a  
80336 München  
Tel.: +49 89 5 50 89 45-0  
muenchen@mlk-partner.de

## EIN BAUHERR HAFTET VERSCHULDENSUNABHÄNGIG, WENN SEIN HANDWERKER EINEN BRAND BEIM NACHBARN VERURSACHT



Zuletzt hilft nur noch die Versicherung.

### Worum geht es?

Ein Hauseigentümer beauftragte einen Dachdecker mit Reparaturarbeiten am Flachdach seines Hauses. Bei den Heißklebearbeiten mit einem Brenner entstanden Glutnester unter den aufgeschweißten Bahnen. Dadurch geriet das Nachbarhaus in Brand. Die Versicherung des Nachbarn verlangt nach der Regulierung des Schadens nun vom Bauherrn Entschädigung wegen des Brandschadens aus übergegangenem Recht.

### Die Entscheidung des BGH:

Nachdem die Klage in den beiden Vorinstanzen erfolglos war, gab der BGH in seiner Entscheidung vom 09.02.2018 (V ZR 311/16) der Versicherung recht. Obwohl den Bauherrn am Brandschaden kein Verschulden traf und er den Handwerker sorgfältig ausgewählt hatte, haftet er nach Auffassung des Bundesgerichtshofs verschuldensunabhängig aufgrund des sog. nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs analog § 906 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB.

Diese Vorschriften, die eigentlich der Abwehr von unwägbaren Stoffen wie Dämpfen, Gerüchen, Ruß etc. vom Nachbargrundstück dienen, werden seit Jahren von der Rechtsprechung analog im Rahmen des sog. nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs auch auf Grobimmissionen wie Wasser, umstürzende Bäume und eben auch auf einen Brand angewendet, die vom Nachbargrundstück ausgehen. Aufgrund der räumlichen Nähe haben Nachbarn besondere Verantwortung füreinander und haften bereits dann, wenn sie durch die Beauftragung eines Handwerkers eine Gefahrenquelle geschaffen haben. Selbst wenn der Auftraggeber den Handwerker sorgfältig ausgewählt und für die Ausführung der Arbeiten keine Vorgaben gemacht hat, genügt es nach Auffassung des Gerichts für seine Haftung, dass der bei der Auftragsdurchführung verursachte Brand auf Umständen beruht, die seinem Einflussbereich zuzurechnen sind.

### Der Praxistipp!

Die Entscheidung ist eine konsequente Fortführung der Rechtsprechung des BGH zum nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch, der nach früheren Urteilen auch bei einem Wasserrohrbruch oder bei einem Brand infolge eines technischen Defekts eines Elektrogerätes Anwendung findet. Grundlage der Haftung ist allein die räumliche Nähe zwischen dem Eigentümer und dem Nachbarn sowie die Möglichkeit des Eigentümers, auf die Umstände, die zum Schaden führen, Einfluss nehmen zu können (Beauftragung eines Handwerkers, Betrieb einer Wasserleitung bzw. eines Elektrogerätes etc.). Nur bei nicht beherrschbaren Naturereignissen wie z.B. einem Blitzschlag scheidet eine Haftung aus.

Hauseigentümer sind gut beraten, ihren Versicherungsschutz auch im Hinblick auf eine mögliche Haftung nach dem nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruch zu überprüfen und gegebenenfalls zu erweitern. Immerhin hat der BGH im Jahr 1999 (V ZR 377/98) entschieden, dass der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch – obwohl es sich nicht um einen verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruch handelt – bei einer Substanzschädigung am Nachbaranwesen dem Haftpflichtversicherungsschutz unterfällt.



## HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AN DER MIETSACHE ERFORDERT KEINE FRISTSETZUNG AN DEN MIETER

### Worum geht es?

Nicht selten weisen vom Mieter an den Vermieter zurückgegebene Wohnungen Schäden auf. Der Vermieter wähnt sich in Sicherheit, da er auf die vom Mieter gestellte Kautionsrückgreifen kann. Oftmals überschreiten die Kosten zur Schadensbehebung die Mietsicherheit. Für den Vermieter ist zudem problematisch, dass die Ansprüche wegen der vom Mieter zu verantwortenden Schäden einer kurzen Verjährung von nur sechs Monaten unterliegen, die in der Regel mit Rückgabe der Mietsache beginnt.

Aufgrund des Zeitdrucks übersehen Vermieter nicht selten, den Mieter unter Fristsetzung aufzufordern, die Wohnung in einen vertragsgerechten Zustand zu versetzen. Dies kann zur Folge haben, dass ein Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten nicht entsteht.



Kein Recht des Mieters auf Schadenbeseitigung

### Die Entscheidung des BGH:

In dem vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Vermieter vom Mieter nach Ende des Mietverhältnisses Schadenersatz in Höhe von 15.000,00 € für die vom Mieter zu verantwortenden Schäden. Die Gerichte der ersten und zweiten Instanz sprachen dem Vermieter einen Teilbetrag in Höhe von 5.200,00 € zu, da er es unterlassen habe, eine Frist zur Schadensbeseitigung zu setzen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 28.02.2018 (BGH VIII ZR 157/17) festgestellt, dass der Vermieter keine vorherige Fristsetzung zur Schadensbeseitigung aussprechen muss. Das gesetzliche Erfordernis der Fristsetzung gelte nur für die Nichterfüllung oder die Schlechterfüllung von Leistungspflichten - z.B. die vertraglich übernommene Pflicht des Mieters, Schönheitsreparaturen auszuführen. Bei der Verpflichtung des Mieters, die ihm überlassene Mietsache pfleglich zu behandeln und in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten, handelt es sich aber um eine nicht leistungsbezogene Nebenpflicht. Bei Verletzung einer solchen Nebenpflicht besteht ein Anspruch auf Schadenersatz bereits, ohne dass dem Mieter zuvor eine Frist zur Nachbesserung zu setzen ist.

### Der Praxis-Tipp!

Der BGH hat die Rechte der Vermieter gestärkt. Fortan kann der Vermieter bei Beschädigungen der Mietsache frei entscheiden, ob er vom Mieter Nachbesserung oder Schadenersatz in Geld verlangt, ohne vorher Fristen setzen zu müssen. Im Einzelfall kann sich jedoch die Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistungspflicht schwierig gestalten, sodass wir weiterhin empfehlen, vorsorglich eine angemessene Frist zu setzen.